Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 52000 — 5733/68

Bonn, den 20. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes vereinnahmt werden.

§ 2

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

§ 3

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil

(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt:

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 8000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bis zu 16 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbeträge erhöhen sich für die Aufteilung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer ab 1. Januar 1971 auf 16 000 Deutsche Mark und auf 32 000 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels jeweils maßgebend sind. Für Länder, die bei den Steuerstatistiken 1965 die Steuerbeträge nach Absatz 1 nicht gesondert ermittelt haben, kann durch die Rechtsverordnung zugelassen werden, daß für den Schlüssel, der auf Grund der Steuerstatistiken 1965 ermittelt wird, die Einkommensteuerbeträge zugrunde gelegt werden, die auf Bruttolohnbeträge und sonstige Einkunftsbeträge bis zu 12 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bis zu 25 000 Deutsche Mark jährlich, entfallen.

§ 4

Berichtigung des Verteilungsschlüssels

Werden nach der Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der einer Gemeinde zuzurechnenden Steuerbeträge nach § 3 Abs. 1 festgestellt, so ist bei der Festsetzung des Schlüssels für das der Feststellung des Fehlers folgende Jahr ein Ausgleich für diese Gemeinde vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils des Landes vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge diesem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 5

Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist monatlich an die Gemeinden zu überweisen. Das Nähere bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung.

§ 6

Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist nach den Vorschriften über die Verteilung des Aufkommens der Einkom-

men- und Körperschaftsteuer auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage beträgt

1. für Gemeinden, die eine Lohnsummensteuer erheben,

   a) 100 vom Hundert des Grundbetrages der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital und

   b) 300 vom Hundert des Grundbetrages der Lohnsummensteuer,

2. für Gemeinden, die keine Lohnsummensteuer erheben, 115 vom Hundert des Grundbetrages der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital.

Der Grundbetrag für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie für die Lohnsummensteuer wird ermittelt, indem das jeweilige Istaufkommen durch den von der Gemeinde für das Erhebungsjahr der Umlage festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

(3) Die Umlage ist für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.

(4) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.

§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden §§ 2 bis 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

§ 8

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

§ 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer umfassen die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...)."

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

§ 9

Erstmalige Anwendung

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf das Aufkommen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer im Jahr 1970 anzuwenden.

(2) § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken in der Fassung des § 8 gilt erstmals für die Steuerstatistiken 1965.

§ 10

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Finanzreformgesetzes (Drucksache V/2861) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gemeindefinanzreform. In der Begründung dieses Gesetzentwurfs sind Notwendigkeit und Ziele der Gemeindefinanzreform eingehend dargelegt. Die Gemeindefinanzreform soll danach die Finanzkraft der Gemeinden allgemein stärken und zugleich die durch das Übergewicht der Gewerbesteuer unter den Steuereinnahmen der Gemeinden verursachten Mängel des Gemeindesteuersystems beheben. Zu diesem Zweck erhalten die Gemeinden als zusätzliche Haupteinnahmequelle einen angemessenen Anteil von der Einkommensteuer ihrer Einwohner. Damit soll für alle Gemeinden eine ausreichende finanzielle Grundlage geschaffen werden, wie es im Interesse der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, zur Förderung einheitlicher Lebensverhältnisse und zur nachhaltigen Verstärkung der zukunftsichernden gemeindlichen Investitionen, insbesondere im Bereich des Schul- und Bildungswesens, des Verkehrswesens und des Gesundheitswesens erforderlich ist.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen enthält die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeindefinanzreform auf der Grundlage des Finanzreformgesetzes ab 1. Januar 1970. Er berücksichtigt den Stand der Beratungen der Ausschüsse des Bundestages über das Finanzreformgesetz. Die Gemeinden erhalten vom 1. Januar 1970 an 14 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer (für 1970 schätzungsweise rd. 6150 Millionen DM) und führen gleichzeitig in Form einer Umlage insgesamt 40 v. H. ihres Gewerbesteueraufkommens (für 1970 schätzungsweise rd. 5100 Millionen DM) an Bund und Länder ab.

Von dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dienen danach rd. 1050 Millionen DM als allgemeine Verstärkung der Gemeindefinanzmasse.

Bei der Verstärkung der Gemeindefinanzmasse um rd. 1050 Millionen DM handelt es sich um einen Teilbetrag der im Rahmen der Gesamtreform vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden, und zwar um den Teilbetrag, der den Gemeinden durch Verlagerung von Steuereinnahmen aus dem Staatshaushalt (Bund und Länder) in die Gemeindehaushalte im Rahmen des geltenden Steuerrechts zugewiesen wird. In diesem Betrag sind die Mehreinnahmen in Höhe von 1 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer enthalten, die den Gemeinden auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bereits ab 1. Januar 1969 als Vorwegmaßnahme auf die Gemeindefinanzreform von den Ländern in Form von Finanzzuweisungen aus den Mehreinnahmen der Länder infolge der Herabsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 2 v. H. zufließen.

Die Verstärkung der Gemeindefinanzkraft durch die Umschichtung von Deckungsmitteln aus dem Staatshaushalt (Bund und Länder) in die Gemeindehaushalte wird durch Maßnahmen zur Erschließung zusätzlicher Steuereinnahmen für die Gemeinden ergänzt.

Bereits ab 1967 hat der Bund die Mineralölsteuer um 3 Pf je Liter erhöht und die daraus fließenden Mehreinnahmen als erste Vorwegmaßnahme auf die Finanzreform zur Förderung des Ausbaus der Verkehrsanlagen in den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme, die überwiegend einem Schwerpunkt der gemeindlichen Investitionstätigkeit zugute kommt, wird ungeschmälert weitergeführt und erhält durch das Finanzreformgesetz die hierzu erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage. Für 1970 ist mit einem Förderungsbetrag von 850 Millionen DM zu rechnen.

Weitere Steuereinnahmen sollen den Gemeinden aus der Grundsteuer, und zwar von dem Zeitpunkt ab zufließen, von dem ab die neuen Einheitswerte erstmalig auf die Grundsteuer angewendet werden. Die im Interesse des wirtschaftlichen Wachstums gebotene Verbesserung der Investitionskraft der Gemeinden läßt eine begrenzte Anhebung des Gesamtaufkommens der Grundsteuer bei diesem Anlaß als Anpassung der Steuerbelastung an die wirtschaftliche Entwicklung der besteuerten Vermögenswerte vertretbar erscheinen. Die Anhebung der Grundsteuer im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der neuen Einheitswerte kann frühestens ab 1972 verwirklicht werden und bedarf eines besonderen Gesetzes. Über das Ausmaß der Grundsteueranhebung kann erst im Rahmen dieses Gesetzes entschieden werden.

Neben den Mehreinnahmen der Gemeinden aus dem Wachstum der eigenen Steuern und des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern werden durch die Maßnahmen zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden im Gesamtzusammenhang der Finanzreform danach bis 1970 insgesamt 1900 Millionen DM jährlich zusätzlich zur Verfügung stehen. Diese Beträge werden sich in den folgenden Jahren entsprechend dem Wachstum der Mineralölsteuer und der Einkommensteuer erhöhen, d. h. mit einer Zuwachsrate, die über dem Gesamtwachstum der Steuereinnahmen liegen dürfte. Voraussichtlich ab 1972 treten die Mehreinnahmen aus der begrenzten Anhebung des Grundsteueraufkommens hinzu.

Die vorgesehene Verstärkung der Finanzkraft der Gemeinden ermöglicht es, gemäß den Zielen der Gemeindefinanzreform im Durchschnitt der Jahre 1969 bis 1972 das Ausgabevolumen der Gemeinden um rd. 6 v. H. jährlich und dabei die für die wirtschaftliche Entwicklung entscheidenden Sachinvesti-

tionen der Gemeinden um rd. 6½ v. H. jährlich zu erhöhen. Diese Zahlen liegen über den Zahlen für das Gesamtwachstum der öffentlichen Ausgaben in diesem Zeitraum und halten sich in dem Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse, wie sie im Finanzplanungsrat ermittelt sind. Hierbei ist davon ausgegangen, daß die durchschnittliche jährliche Nettokreditaufnahme der Gemeinden in diesem Zeitraum sich nicht erhöhen wird.

Eine weitere wesentliche Erhöhung der Zuwachsrate der gemeindlichen Sachinvestitionen wäre nach der z. Z. übersehbaren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht vertretbar. Eine weitere Verstärkung der Investitionstätigkeit der Gemeinden wäre auch nur durch Steuererhöhungen, durch weitere Einschränkungen bei den Bundes- und Länderaufgaben oder durch zusätzliche Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu finanzieren. Keiner dieser drei Wege kann z. Z. beschritten werden. Einschränkungen bei den Staatsausgaben sind nach den Finanzplanungen des Bundes und der Länder nicht möglich, ohne die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben von gleicher Dringlichkeit in Frage zu stellen. Steuererhöhungen oder eine erhöhte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch die öffentliche Hand kommen dagegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht in Betracht.

Im Rahmen der laufenden Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung von Bund und Ländern wird die angemessene Finanzausstattung der Gemeinden weiter zu prüfen sein.

Die Verbesserung des Gemeindesteuersystems wird dadurch erreicht, daß ab 1. Januar 1970 ein Austausch von Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern einerseits und den Gemeinden andererseits vorgenommen wird. Die Gemeinden geben in Form einer Umlage insgesamt 40 v. H. des Gewerbesteueraufkommens (1970 = rd. 5100 Millionen DM) an Bund und Länder ab und erhalten dafür 14 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer (1970 = rd 6150 Millionen DM), in denen zugleich die Verstärkung der Gemeindefinanzmasse um rd. 1050 Millionen DM enthalten ist.

Damit werden die Gemeinden seit 1942 erstmals wieder an der Besteuerung der Einkommen ihrer Einwohner beteiligt und eine sinnvolle Aufteilung der örtlichen Steuerlasten auf die wesentlichen kommunalen Belastungsfaktoren Einwohner, Gewerbe und Grundbesitz erreicht.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach den Steuerleistungen der Gemeindeeinwohner, soweit sie auf Einkommensbeträge bis zu 8000 DM, in den Fällen der Anwendung des Splittingtarifs bis zu 16 000 DM entfallen, verteilt. Damit wird den Gemeinden eine örtliche Steuerquelle erschlossen, die wesentlich gleichmäßiger streut als die Gewerbesteuer. Durch die Ausschaltung der Einkommenspitzen bei der Aufteilung des Gemeindeanteils wird vermieden, daß erneut ungerechtfertigte Steuerkraftunterschiede auftreten.

Der Austausch von 40 v. H. der Gewerbesteuer durch den gleichmäßiger streuenden Anteil an der Einkommensteuer der Einwohner führt die ungerechtfertigten Unterschiede der Steuerkraft der Gemeinden auf ein dem anzuerkennenden Belastungsgefälle besser entsprechendes Maß zurück.

Die Höchstbeträge für den Gemeindeanteil werden ab 1971 verdoppelt, um die Unterschiede der Einkommensstruktur stärker zu berücksichtigen. Dies führt nach den vorgenommenen Untersuchungen zu einer begrenzten Verstärkung der örtlichen Steuerkraftunterschiede, die den angestrebten Ausgleich jedoch nicht in Frage stellen. Eine weitere Heraufsetzung der Höchstbeträge oder der Verzicht auf jede Begrenzung des Gemeindeanteils würde dagegen zu einer Schlechterstellung der kleineren Gemeinden führen, die mit den Zielen der Reform nicht zu vereinbaren wäre.

Eine Untersuchung über die Auswirkungen der Gemeindefinanzreform, die auf der Basis 1965 durchgeführt worden ist, hat folgende Verschiebungen ergeben:

Veränderung des Steueraufkommens der Gemeinden in v. H. des Aufkommens vor der Reform

Gemeindegrößenklasse	Gewerbesteuerstarke Gemeinden (mehr als 120 v. H. des Durchschnitts der Steuereinnahmen der Gemeindegrößenklasse)	Gemeinden mit durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen (zwischen 80 v. H. und 120 v. H. des Durchschnitts der Steuereinnahmen der Gemeindegrößenklasse)	Gewerbesteuerschwache Gemeinden (unter 80 v. H. des Durchschnitts der Steuereinnahmen der Gemeindegrößenklasse)
Gemeinden			
unter 1 000 Einwohnern	− 9,6	+9,4	+19,2
von 1 000 bis unter 3 000 Einwohnern	−12,7	+5,5	+15,5
von 3 000 bis unter 5 000 Einwohnern	−13,3	+2,6	+13,4
von 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern	−12,1	+3,0	+12,5
von 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern	−10,2	+3,3	+10,9
von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern	− 9,5	−0,2	+ 8,0
von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern	−16,6	+0,8	+ 7,8
von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern	−11,6	+3,5	+ 9,9
mit 200 000 und mehr Einwohnern	− 6,7	+0,4	+ 4,4
insgesamt	−10,5	+1,2	+11,7

Bei der Untersuchung der Auswirkungen der Gemeindefinanzreform ist davon ausgegangen, daß der Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebs- und Wohngemeinden entbehrlich wird und daher zugleich mit der Gemeindefinanzreform, d. h. ab 1. Januar 1970 von den hierfür zuständigen Ländern aufgehoben wird. Ohne diese kompensierende Maßnahme würden sich zu starke Einbußen bei den gewerbesteuerstarken Gemeinden ergeben.

Insgesamt werden durch die Gemeindefinanzreform nach den Zahlen für 1965 rd. 425 Millionen DM Steuereinnahmen von den gewerbesteuerstarken Gemeinden (Gemeinden mit mehr als 120 v. H. des Durchschnitts der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeindegrößenklasse), d. h. 10,5 v. H. ihrer gesamten Steuereinnahmen zu den übrigen Gemeinden verlagert.

Die Gemeindefinanzreform führt jedoch nicht zu einer allgemeinen Schlechterstellung der Großstädte, sondern zu einer sachlich gerechtfertigten Annäherung der Steuerkraftunterschiede in allen Gemeindegrößenklassen.

Die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeindegrößenklassen werden nur wenig verändert. Nach Umrechnung des Gesamtaufkommens nach der Reform auf 100 v. H. des Gesamtaufkommens vor der Reform ergeben sich folgende Veränderungen für die einzelnen Gemeindegrößenklassen:

Veränderungen des Steueraufkommens der Gemeindegrößenklassen durch die Reform

Gemeindegrößenklasse	Steueraufkommen nach der Reform in v. H. des Steuer-aufkommens vor der Reform
Gemeinden	
unter 1 000 Einwohnern	107,1
von 1 000 bis unter 3 000 Einwohnern	101,8
von 3 000 bis unter 5 000 Einwohnern	99,3
von 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern	99,4
von 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern	100,1
von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern	99,3
von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern	97,7
von 100 000 bis unter 200 000 Einwohnern	100,3
mit 200 000 und mehr Einwohnern	99,5

Für die Gemeinden bis 1000 Einwohner ergibt sich eine Verbesserung um 7,1 v. H., während für die übrigen Größenklassen keine ins Gewicht fallenden Verschiebungen eintreten (Abweichungen maximal 2,3 Punkte).

Auch die anliegende Darstellung der Ergebnisse der Gemeindefinanzreform für alle Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern läßt erkennen, daß sich die Annäherung der Steuerkraftunterschiede zu einem wesentlichen Teil innerhalb der Gemeindegrößenklassen vollzieht.

Von den insgesamt 108 Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern haben 40 Gemeinden, d. h. weniger als die Hälfte, Mindereinnahmen durch die Umschichtung. Bei 26 dieser 40 durch die Umschichtung benachteiligten Gemeinden werden die Mindereinnahmen durch die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Gemeindefinanzmasse um rd. 1050 Millionen DM — überwiegend erheblich — überdeckt. Auch ohne Berücksichtigung der Mehreinnahmen durch die Verstärkung der Gemeindefinanzmasse übersteigen die Einbußen durch die Umschichtung nur in folgenden 16 Fällen 5 v. H. des Steueraufkommens vor der Reform:

Gemeinde	Steuer-aufkommen vor der Reform	Steuer-aufkommen nach der Reform	Mindereinnahmen nach dem Reformvorschlag		Mehr-einnahmen aus der Erhöhung der Gemeinde-finanzmasse um 1050 Millionen DM
	in DM je Einwohner	in DM je Einwohner	in v. H.	in DM je Einwohner	in DM je Einwohner
1. Rüsselsheim	1 151	835	*27,5*	316	27
2. Wolfsburg	822	621	*24,5*	201	28
3. Leverkusen	632	488	*22,7*	143	28
4. Marl	477	374	*21,6*	103	17
5. Ludwigshafen	556	459	*17,5*	97	25
6. Hanau	494	429	*13,2*	65	25
7. Schweinfurt	434	390	*10,2*	44	22
8. Ingolstadt	354	320	*9,6*	34	21
9. Ludwigsburg	359	325	*9,5*	34	25
10. Pforzheim	367	334	*9,0*	33	24
11. Frankfurt am Main	502	458	*8,8*	44	29
12. Heilbronn	335	305	*8,7*	29	21
13. Düsseldorf	400	368	*8,0*	32	24
14. Heidenheim	306	285	*6,9*	21	21
15. Bielefeld	360	340	*5,6*	20	21
16. Stuttgart	384	364	*5,2*	20	29

Alle diese Gemeinden behalten nach der Reform eine erheblich über dem Durchschnitt ihrer Gemeindegrößenklasse liegende Steuerkraft (Durchschnitt für kreisfreie Städte über 500 000 Einwohner = rd. 316 DM, für kreisfreie Städte von 100 000 bis 500 000 Einwohner = rd. 273 DM).

Für die Wirksamkeit der Reform kommt es entscheidend auf eine im Verhältnis zu den Realsteuern angemessene Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer an. Ein Anteil von 1 bis 2 Mrd. DM könnte nicht als ausreichende Heranziehung der Gemeindeeinwohner zu den Gemeindelasten nach Maßgabe der persönlichen Steuerkraft angesehen werden und würde den hierdurch bedingten Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen.

Ein ausreichender Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer wird dadurch möglich, daß die Umlage in Höhe von 40 v. H. des Aufkommens der Gewerbesteuer eingeführt wird, durch die die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden um rd. 5100 Millionen DM herabgesetzt werden.

Das Gemeindefinanzreformgesetz beruht auf der Neufassung von Artikel 106 Abs. 5 und 6 GG durch das Finanzreformgesetz.

Darin sind nach der vom Finanzausschuß des Bundestages vorgeschlagenen Fassung folgende Ergänzungen des Grundgesetzes vorgesehen:

„(5) Nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erhalten die Gemeinden einen Anteil vom Aufkommen der Einkommensteuer, der auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner aufzuteilen ist. Das Bundesgesetz kann bestimmen, daß das Aufkommen für den Wohnsitz nach vereinfachten Grundsätzen für Gemeinden oder Gemeindeverbände ermittelt und auf einen Teil der Einkommensteuer begrenzt wird. Das Gesetz kann auch bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(6) Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinden erhalten ab 1. Januar 1970 14 v. H. von dem Gesamtaufkommen der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer. Damit werden die Gemeinden auch anteilig an dem Wachstum der gesamten Einkommensteuer beteiligt. Der Gesamtanteil wird länderweise festgesetzt und von den einzelnen Ländern schlüsselmäßig auf die Gemeinden aufgeteilt. Als Schlüsselzahlen dienen dabei die von den Einwohnern der Gemeinde aufgebrachten Lohnsteuer- und Einkommensteuerbeträge, soweit sie auf zu versteuernde Einkommensbeträge bis zu 8000 DM jährlich und in den Fällen der Anwendung des Splittingtarifs bis zu 16 000 DM jährlich entfallen. Dabei werden die Ergebnisse der letzten Bundesstatistik über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer zugrunde gelegt. Die Einkommensgrenzen für die Berechnung des Gemeindeanteils werden ab 1. Januar 1971 auf das Doppelte erhöht, um die Unterschiede in der Einkommensstruktur der Bevölkerung in stärkerem Maße auf die Anteile der Gemeinden durchschlagen zu lassen. Von einer weiteren Erhöhung oder der Zugrundelegung der gesamten Einkommensteuer muß abgesehen werden, um die Entstehung neuer ungerechtfertigter Steuerkraftunterschiede zu vermeiden.

Die Gemeinden werden mit festen Anteilen an der Einkommensteuer beteiligt, die auf Grund statistischer Unterlagen errechnet werden. Von der in Artikel 106 Abs. 5 GG vorgesehenen Möglichkeit, gegemeindliche Hebesätze für den Gemeindeanteil einzuführen, wird in diesem Gesetzentwurf kein Gebrauch gemacht. Über die Einführung von Hebesätzen kann erst entschieden werden, nachdem die Auswirkungen der Gemeindefinanzreform voll zu übersehen sind (vgl. Tz. 240 der Begründung zum Entwurf eines Finanzreformgesetzes, Drucksache V/2861).

Die Gewerbesteuerumlage wird getrennt für die Gemeinden, die Lohnsummensteuer erheben und für die Gemeinden, die keine Lohnsummensteuer erheben, festgesetzt. Sie ist so bemessen, daß sich für beide Gruppen von Gemeinden insgesamt für 1970 eine Verminderung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer um 40 v.H. des Gesamtaufkommens ergibt. Die Gemeinden werden nach einem für die jeweilige Gruppe einheitlichen Hundertsatz des Grundbetrages der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital zur Umlage herangezogen, der insgesamt 40 v.H. des Gesamtaufkommens der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital der Gruppe erbringt. Die Gemeinden, die eine Lohnsummensteuer erheben, werden außerdem nach einem einheitlichen Hundertsatz des Grundbetrages der Lohnsummensteuer herangezogen, der insgesamt 40 v.H. des Gesamtaufkommens der Lohnsummensteuer erbringt. Unter dem Grundbetrag ist das auf einen Hundertsatz von 100 v.H. umgerechnete Istaufkommen zu verstehen.

Durch die Bemessung der Umlage nach den Grundbeträgen der Steuer wird erreicht, daß die Höhe der Umlage nach einem einheitlichen Maßstab bemessen wird, der von der Entscheidung der einzelnen Gemeinde über die örtliche Anspannung der Hebesätze unabhängig ist. Durch die Regelung wird insbesondere vermieden, daß besonders hoch belastete Gemeinden, die deshalb zu einer überdurchschnittlichen Anspannung der Gewerbesteuerhebesätze gezwungen waren, einen höheren Betrag an den Staat abzuführen haben als besser gestellte Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen. Soweit die Gemeinden allerdings die Lohnsumme als zusätzliche Bemessungsgrundlage gewählt haben, muß auch diese — gleichfalls nach einheitlichen Maßstäben — als Bemessungsgrundlage dienen.

Anstelle der Umlageregelung könnte auch eine Aufteilung der Gewerbesteuer in eine — um 40 v.H. gesenkte — gemeindliche Gewerbesteuer und einen einheitlichen Staatszuschlag zur Gewerbesteuer vor-

gesehen werden. Durch eine solche Regelung würde vermieden, daß eine spätere Senkung der Gewerbesteuer erneut zu Veränderungen der Finanzstruktur der Gemeinden führt. Der Vorschlag kann jedoch nicht verwirklicht werden, weil er ohne Änderung des Gesamtaufkommens der Gewerbesteuer, d. h. ohne zwingenden Grund, in der Mehrzahl der Gemeinden die Gewerbesteuerbelastung — z. T. nicht unerheblich — erhöhen oder vermindern würde. Der Vorschlag würde außerdem die besonders belasteten Gemeinden mit überdurchschnittlichen Hebesätzen während der Übergangsregelung zusätzlich belasten und die Verwaltung der Gewerbesteuer erheblich erschweren.

Nach dem Regierungsentwurf zum Finanzreformgesetz sollte die Umlage durch das Grundgesetz auf die Jahre 1970 und 1971 begrenzt werden und damit schon jetzt festgelegt werden, daß die Gewerbesteuer zum 1. Januar 1972 gesenkt werden sollte. Nach den Ergebnissen der Beratungen des Finanzreformgesetzes im Finanzausschuß des Bundestages soll aber in dieser Legislaturperiode keine Entscheidung in der Frage der Gewerbesteuersenkung getroffen werden. Sie gehört nach Auffassung des Finanzausschusses in den Zusammenhang einer umfassenden Steuerreform, die in der nächsten Legislaturperiode durchgeführt werden soll. Dieser Zusammenhang ergibt sich insbesondere daraus, daß sich die Regelung wegen des notwendigen Ersatzes der ausfallenden Steuereinnahmen nicht allein auf die Gewerbesteuer beschränken kann.

Aus diesem Grunde ist der Entwurf des Gemeindefinanzreformgesetzes insoweit auf die gesetzliche Regelung der Beteiligung von Bund und Ländern am Aufkommen der Gewerbesteuer in Form einer Umlage beschränkt worden, ohne sie zeitlich zu begrenzen. Der Entwurf enthält daher allein die Verbesserung des Gemeindefinanzsystems und die Verstärkung der Gemeindefinanzmasse ab 1. Januar 1970. In der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Umlage in Artikel 106 Abs. 6 GG wird ein späterer Übergang zu einer Senkung der Gewerbesteuer dadurch ermöglicht, daß sie nur als Ermächtigung zur Einführung der Umlage ausgestaltet ist.

Ab 1. Januar 1970 ergeben sich durch die Reform folgende Veränderungen der Finanzausstattung der Gemeinden insgesamt:

Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer im Jahre 1970 (Schätzung)	43 900 Millionen DM
davon Gemeindeanteil 14 v. H. = rd.	6 150 Millionen DM
Gewerbesteueraufkommen einschließlich Lohnsummensteuer 1970 (Schätzung)	13 020 Millionen DM
davon Gewerbesteuerumlage (40 v. H.) rd.	5 100 Millionen DM
mithin Verstärkung der Gemeindefinanzmasse (6150—5100) ab 1. Januar 1970 rd.	1 050 Millionen DM

Gleichzeitig entfällt die ab 1. Januar 1969 vorweggenommene Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs um 1 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer (1970 = 550 Millionen DM).

Der Austausch der Umlage von der Gewerbesteuer gegen einen gleichhohen Anteil an der Einkommensteuer hat für den Bund keine Auswirkungen und für die Länder nur geringfügige haushaltsmäßige Auswirkungen, da sich die Mehr- und Mindereinnahmen in der Gesamtsumme ausgleichen. Nur wegen der unterschiedlichen regionalen Verteilung der beiden Steuern ergeben sich die in der nachstehenden Übersicht dargestellten, verhältnismäßig geringfügigen Verschiebungen zwischen den Ländern, die außerdem im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden.

Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 1970 und der Gewerbesteuerumlage 1970

in Millionen DM

	Einkommensteueraufkommen	11,57 v. H. [1]) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Umlageberechnung				Differenz zwischen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umlage	Mehr(+)- oder Minder(−)einnahmen des Landes bei einem angenommenen Landesanteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer von 40 v.H.
			ohne Lohnsummensteuer 115 v.H. vom Ertrag und Kapital	mit Lohnsummensteuer		zusammen		
				100 v.H. vom Ertrag und Kapital	300 v.H. von der Lohnsumme			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nordrhein-Westfalen	13 190	1 526	635	753	216	1 584	− 58	−35
Baden-Württemberg	7 085	816	804			804	+ 12	+ 7
Hessen	4 255	493	244	202	54	500	+ 7	+ 4
Bayern	7 080	820	752	3	1	756	+ 64	+39
Niedersachsen	4 003	464	377	57	23	457	− 7	− 4
Rheinland-Pfalz	1 940	225	119	107	27	253	− 28	−17
Schleswig-Holstein	1 450	168	88	42	13	143	+ 25	+15
Saarland	546	64	54			54	+ 10	+ 6
Hamburg	2 645	306		214	54	268	+ 38	+23
Bremen	766	89		66	19	85	+ 4	+ 2
Berlin	960	111		138	40	178	− 67	−40
insgesamt	43 920	5 082	3 073	1 562	447	5 082	±160	±96

[1]) Der Hundertsatz von 11,57 ergibt sich aus dem Gesamtanteil der Gemeinden aus der Einkommensteuer, der zum Ausgleich der Gewerbesteuerumlage erforderlich ist.

Von den Mitteln, die zur Verstärkung der Gemeindefinanzmasse bestimmt sind, werden 550 Millionen DM bereits im Zusammenhang mit der ab 1969 vorgesehenen Erhöhung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 2 v. H. haushaltsmäßig als zusätzliche Finanzzuweisungen der Länder an ihre Gemeinden veranschlagt und sind damit auch in den Finanzplanungen von Bund und Ländern berücksichtigt. Die weiteren 500 Millionen DM müssen ab 1. Januar 1970 als Minderung der Einnahmen von Bund und Ländern aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer haushaltsmäßig veranschlagt und bei der erstmaligen Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an den Gemeinschaftsteuern ab 1. Januar 1970 auf Grund von Artikel 106 Abs. 3 GG in der Fassung des Finanzreformgesetzes berücksichtigt werden. Dabei geht die Bundesregierung entsprechend ihren Beschlüssen zur Finanzplanung vom 4. September 1968 davon aus, daß dieser Betrag je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen wird.

Durch die Ermittlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer entstehen den Ländern im Zusammenhang mit der Einkommensteuerstatistik alle drei Jahre zusätzliche Verwaltungskosten, die von ihnen wie folgt geschätzt werden:

Baden-Württemberg	360 000,— DM
Bayern	450 000,— DM
Berlin	—
Bremen	—
Hamburg	—
Hessen	112 000,— DM
Niedersachsen	200 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	450 000,— DM
Rheinland-Pfalz	70 000,— DM
Saarland	35 000,— DM
Schleswig-Holstein	90 000,— DM
	1 767 000,— DM

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Gemeinden erhalten insgesamt einen festen Anteil von 14 v. H. des jeweiligen Gesamtaufkommens an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Bei der Aufteilung des Gemeindeanteils wird das Aufkommen in den einzelnen Ländern zugrunde gelegt. Die Länder haben daher jeweils 14 v. H. der in ihrem Bereich anfallenden Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer an ihre Gemeinden auszuschütten. Der Gemeindeanteil ist nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 1 GG in der Fassung des Finanzreformgesetzes vorweg für die Gemeinden einzubehalten, bevor die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern auf Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Zu § 2

Die Aufteilung des Gemeindeanteils ist Aufgabe der Länder. Der Verteilung wird ein bundesgesetzlich geregelter Schlüssel zugrunde gelegt (vgl. zu § 3). Er geht von den Ergebnissen der letzten Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665) in der durch dieses Gesetz ergänzten Fassung (vgl. zu § 8) aus. Der Schlüssel wird jeweils durch Rechtsverordnung der Länder festgesetzt, um eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Ausschüttung der Gemeindeanteile zu erhalten. In der Rechtsverordnung ist auch festzulegen, wieweit die Schlüsselzahlen abzurunden sind.

Zu § 3

Der Anteil der einzelnen Gemeinden an der Einkommensteuer wird nach dem unteren Sockel der Einkommensteuerzahlungen der Gemeindebürger bemessen. Der Verteilungsschlüssel wird zu diesem Zweck wie folgt festgesetzt:

Die Statistischen Landesämter haben bei den Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuerbeträge zu ermitteln, die auf zu versteuernde Einkommensbeträge bis zu 8000 DM jährlich entfallen. In den Fällen der Anwendung des Splittingtarifs nach § 32 a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich der Grenzbetrag auf 16 000 DM jährlich. Mit diesen Einkommensgruppen werden etwa die Beträge erfaßt, die nach dem einheitlichen Tarif von 19 v. H. besteuert werden (proportionale Zone des Tarifs). Für die Zeit ab 1. Januar 1971 werden die Grenzen auf steuerpflichtige Beträge bis zu 16 000 DM bzw. bis zu 32 000 DM heraufgesetzt.

Für die Lohnsteuer- und Einkommensteuerstatistik 1965, die der Berechnung des Schlüssels für 1970 zugrunde gelegt werden muß, soll zugelassen werden, daß der Gemeindeanteil aus den Steuerbeträgen ermittelt wird, die auf Bruttolohnbeträge und Einkünfte bis zu 12 000 DM bzw. 25 000 DM entfallen, da eine Aufgliederung nach steuerpflichtigen Einkommensbeträgen für 1965 noch nicht vorgenommen worden ist.

Für die Zuteilung der Steuerbeträge an die einzelnen Gemeinden ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend, der sich aus den jeweiligen Unterlagen der Steuerstatistiken ergibt.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an dem so ermittelten Aufkommen aus dem unteren Sockel der Einkommensteuer in dem der Statistik zugrunde liegenden Erhebungsjahr ist die Schlüsselzahl, aus der der jeweilige Anteil der Gemeinde an den im laufenden Jahr zu verteilenden Einkommensteuerbeträgen errechnet wird.

Beispiel:

Die Steuerbeträge aus dem proportionalen Sockel der Einkommensteuer sind 1965 für das Land A mit 5753 Millionen DM und für die Gemeinde B in diesem Land mit 157 000 DM ermittelt worden. Die Schlüsselzahl der Gemeinde B ist danach bei Abrundung auf 7 Stellen hinter dem Komma auf

$$\frac{157\,000}{5\,753\,000\,000} = 0{,}0000273$$

festzusetzen.

Das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer (14 v. H.) hat im Land A im Monat X: 516 716 370 DM betragen. Die Gemeinde B erhält hiervon:

$$516\,716\,370 \text{ DM} \times 0{,}00002733 = 14\,106{,}35 \text{ DM.}$$

Die Einkommensteuerstatistik und die Lohnsteuerstatistik nach dem Gesetz über Steuerstatistiken sind erstmals für das Jahr 1965 durchgeführt worden und werden in einem Turnus von drei Jahren wiederholt. Die Ergebnisse der Statistiken liegen erst nach etwa 2½ Jahren vor, so daß die Verteilung nach den Verhältnissen eines zurückliegenden Jahres vorgenommen werden muß. Diese Ungenauigkeit wird im Interesse der notwendigen Beschränkung der Verwaltungsarbeit in Kauf genommen.

Die Einzelheiten der Ermittlung der Schlüsselzahlen bedürfen einer ergänzenden Regelung, die für einzelne Länder und Zeitabschnitte unterschiedliche Verfahren vorsehen müssen. Hierfür ist eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates in Aussicht genommen. Da nicht zu übersehen ist, wann die Ergebnisse der Statistik verfügbar sind, soll durch die Rechtsverordnung auch bestimmt werden, welche Einkommen- und Lohnsteuerstatistik jeweils dem Schlüssel zugrunde zu legen ist.

Zu § 4

Zum Ausgleich etwaiger Fehler, die bei der Ermittlung des Gemeindeanteils unterlaufen können, ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, durch das eine Neuberechnung des gesamten Schlüssels vermieden wird. Der Ausgleich wird auf die unmittelbar betroffenen Gemeinden beschränkt, d. h. auf die Gemeinden, deren anteiliges Steueraufkommen falsch ermittelt worden ist. Die für den Ausgleich

erforderlichen Beträge (Nachzahlungen oder Erstattungen) sind bei der Festsetzung des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Schlüssels mit festzusetzen und aus dem nach diesem Schlüssel zu verteilenden Gesamtbetrag vorweg zu entnehmen bzw. bei Erstattungen diesem Betrag zuzuführen.

Zu § 5

Da es sich um eine erhebliche Einnahmequelle der Gemeinden handelt, muß der gleichmäßige Zufluß zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Gemeinden gewährleistet sein. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird deshalb monatlich ausgeschüttet. Es bleibt den Ländern überlassen, nähere Bestimmungen über die Ausschüttung der Gemeindeanteile zu treffen.

Zu § 6

Von den Gemeinden wird eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens erhoben, um die in Aussicht genommene Verbesserung der Gemeindefinanzstruktur schon ab 1. Januar 1970 zu verwirklichen. Die Umlage wird auf rd. 40 v. H. des Gesamtaufkommens aus der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer bemessen. Das Gewerbesteueraufkommen wird für 1970 wie folgt geschätzt:

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	11 800 Millionen DM
Lohnsummensteuer	1 220 Millionen DM
zusammen ...	13 020 Millionen DM
40 v. H. von 13 020 Millionen DM =	5 208 Millionen DM
Durch die erforderliche Abrundung der Umlagesätze ergibt sich ein Gesamtbetrag der Umlage von	5 100 Millionen DM.

Die Umlage wird nach den Grundbeträgen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie der Lohnsummensteuer (Istaufkommen geteilt durch den Hebesatz der Gemeinde für das Umlagejahr) berechnet. Auf Grund der geschätzten Summen der Grundbeträge ergeben sich für 1970 folgende Umlagebeträge:

	Grundbeträge Millionen DM	Umlagesatz v. H.	Umlage Millionen DM
Gemeinden mit Lohnsummensteuer Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital	1 562	*100*	1 562
Lohnsummensteuer ..	149	*300*	447
Gemeinden ohne Lohnsummensteuer ..	2 672	*115*	3 073
zusammen ...			5 082

Die Gemeinden haben ab 1. Januar 1970 monatlich jeweils die Umlagebeträge nach den Grundbeträgen abzuführen, die sich aus dem Istaufkommen aus der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie aus der Lohnsummensteuer für den jeweiligen Monat ergeben. Die Umlage ist an das für die Gemeinde zuständige Finanzamt abzuführen, das die Beträge in gleicher Weise in Bundes- und Landesanteil aufteilt, wie dies bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer geschieht. Der Anteil des Bundes und der Länder an der Umlage hängt von der Festlegung der Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Ausführungsgesetz zu Artikel 106 Abs. 3 GG in der Fassung des Finanzreformgesetzes ab. Bund und Länder erhalten damit einen Ausgleich für die Zuweisung eines entsprechenden Anteils vom Aufkommen der Einkommensteuer an die Gemeinden (vgl. zu § 1). Der Ausfall bei den Einnahmen aus der Einkommensteuer wird jedoch durch die Umlage nicht voll gedeckt, da in dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auch die Verstärkung der Gemeindefinanzmasse um rd. 1050 Millionen DM enthalten ist.

Die Fälligkeit entspricht der Regelung für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (vgl. zu § 5). Das Verfahren zur Festsetzung und Abführung der Umlage wird im einzelnen landesrechtlich geregelt.

Zu § 7

Für die Länder Berlin und Hamburg ist eine Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nicht erforderlich, da in diesen Ländern keine Gemeinden bestehen. Für die zutreffende Ermittlung des Bundesanteils an der Einkommensteuer muß jedoch der Gemeindeanteil auch in diesen Ländern ermittelt und vorweg vom Aufkommen der Gemeinschaftssteuern abgesetzt werden. Andererseits ist der Bundesanteil der Gewerbesteuerumlage an den Bund abzuführen.

Zu § 8

Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gemeindeanteile am Aufkommen der Einkommensteuer zu erhalten, ist eine Ergänzung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 erforderlich, durch die bestimmt wird, daß bei den Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer die Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer zu ermitteln sind.

Zu § 9

§ 9 legt den Zeitpunkt fest, zu dem die Vorschriften über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und über die Gewerbesteuerumlage wirksam werden. Die Gemeinden werden ab 1. Januar 1970 am örtlichen Aufkommen der Einkommensteuer beteiligt und führen vom gleichen Zeitpunkt ab die Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer an Bund

und Land ab. Für die Statistiken 1965 sind die notwendigen Ermittlungen bereits auf Grund entsprechender Weisungen der Länderregierungen durchgeführt worden. Die Ergänzung des Gesetzes über Steuerstatistiken gilt jedoch auch für diese Erhebung, um ihren Ergebnissen die notwendige Rechtsverbindlichkeit zu verleihen.

Zu § 10

§ 10 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anlage

Auswirkungen der Gemeindefinanzreform auf die Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern

1965

Bundesgebiet ohne Saarland

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 1965	Gemeindesteueraufkommen vor der Reform DM je Einwohner	Gemeindesteueraufkommen nach dem Reformvorschlag DM je Einwohner	Gemeindesteueraufkommen nach dem Reformvorschlag in v. H. des Steueraufkommens vor der Reform (Spalte 5 in v. H. von Spalte 4)	Veränderung (±) des Gemeindesteueraufkommens nach dem Reformvorschlag (Spalte 5 ⁒ Spalte 4) DM je Einwohner	Mehreinnahmen bei einer Erhöhung der Gemeindefinanzmasse aller Gemeinden um 1 Mrd. DM DM je Einwohner
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Rüsselsheim	50 260	1 151	835	72,5	−316	27
2	Wolfsburg	81 410	822	621	75,5	−201	28
3	Leverkusen	104 169	632	488	77,3	−143	28
4	Ludwigshafen	176 763	556	459	82,5	− 97	25
5	Frankfurt am Main	690 865	502	458	91,2	− 44	29
6	Hanau	51 077	494	429	86,8	− 65	25
7	Marl	74 761	477	374	78,4	−103	17
8	Schweinfurt	58 711	434	390	89,8	− 44	22
9	Hannover	559 041	402	387	96,3	− 15	26
10	Düsseldorf	700 080	400	368	92,0	− 32	24
11	Stuttgart	632 727	384	364	94,8	− 20	29
12	Darmstadt	139 634	379	361	95,3	− 18	25
13	Pforzheim	86 713	367	334	91,0	− 33	24
14	Aschaffenburg	55 643	361	344	95,1	− 18	22
15	Bielefeld	170 129	360	340	94,4	− 20	21
16	Ludwigsburg	76 827	359	325	90,5	− 34	25
17	Ingolstadt	67 909	354	320	90,4	− 34	21
18	Offenbach am Main	117 315	337	323	95,8	− 14	25
19	Heilbronn	94 806	335	305	91,3	− 29	21
20	Köln	854 462	331	319	96,5	− 11	25
21	Remscheid	133 410	322	306	95,1	− 16	25
22	München	1 210 465	318	313	98,5	− 5	26
23	Herford	55 553	312	300	96,1	− 12	20
24	Mannheim	326 949	310	307	99,0	− 3	23
25	Gütersloh	54 431	308	305	99,1	− 3	21
26	Krefeld	220 820	306	296	96,8	− 10	22
27	Heidenheim	50 763	306	285	93,1	− 21	21
28	Karlsruhe	252 922	302	299	98,9	− 3	23

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 1965	Gemeindesteueraufkommen vor der Reform	Gemeindesteueraufkommen nach dem Reformvorschlag		Veränderung (±) des Gemeindesteueraufkommens nach dem Reformvorschlag (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Mehreinnahmen bei einer Erhöhung der Gemeindefinanzmasse aller Gemeinden um 1 Mrd. DM
			DM je Einwohner	DM je Einwohner	in v. H. des Steueraufkommens vor der Reform (Spalte 5 in v. H. von Spalte 4)	DM je Einwohner	DM je Einwohner
1	2	3	4	5	6	7	8
29	Esslingen	83 417	301	298	*99,0*	− 3	26
30	Nürnberg	471 997	298	303	*101,5*	+ 4	24
31	Hamburg	1 856 953	293	294	*100,4*	+ 1	27
32	Reutlingen	73 437	290	283	*97,4*	− 8	24
33	Ulm	93 314	290	293	*101,2*	+ 3	23
34	Bremen	592 386	280	278	*99,3*	− 2	21
35	Velbert	54 923	280	301	*107,4*	+ 21	23
36	Kassel	214 678	275	292	*106,2*	+ 17	22
37	Neuß	110 266	274	274	*99,8*	− 1	21
38	Braunschweig	236 209	270	288	*106,7*	+ 18	23
39	Lüdenscheid	59 187	270	283	*104,5*	+ 12	23
40	Iserlohn	57 468	265	268	*101,1*	+ 3	22
41	Minden	50 502	265	271	*102,3*	+ 6	20
42	Osnabrück	142 640	264	263	*99,6*	− 1	21
43	Duisburg	490 310	264	266	*101,0*	+ 3	21
44	Bochum	356 859	263	255	*97,1*	− 8	19
45	Mainz	143 093	263	270	*102,7*	+ 7	23
46	Augsburg	210 803	263	272	*103,6*	+ 9	22
47	Wuppertal	422 906	261	271	*103,6*	+ 9	25
48	Koblenz	102 317	260	272	*104,7*	+ 12	21
49	Wiesbaden	261 144	257	278	*108,2*	+ 21	24
50	Bayreuth	62 992	255	254	*99,5*	− 1	20
51	Lübeck	239 523	253	270	*106,8*	+ 17	21
52	Salzgitter	115 549	251	263	*104,8*	+ 12	18
53	Solingen	174 327	250	266	*106,3*	+ 16	25
54	Fürth	96 722	246	250	*101,6*	+ 4	22
55	Hagen	203 136	245	258	*105,4*	+ 13	22
56	Essen	726 762	243	250	*102,8*	+ 7	20
57	Hamm	72 216	242	251	*103,8*	+ 9	19
58	Mönchengladbach	154 188	242	241	*99,8*	− 1	19
59	Rheydt	98 161	242	248	*102,5*	+ 6	21
60	Witten	98 097	242	242	*100,1*	+ 0	19
61	Kiel	269 863	241	266	*110,4*	+ 25	23
62	Münster	196 384	241	243	*100,6*	+ 1	19
63	Heidelberg	125 445	241	255	*106,0*	+ 14	21
64	Worms	63 545	240	242	*100,6*	+ 1	19
65	Bonn	141 669	238	247	*103,8*	+ 9	18

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 1965	Gemeindesteueraufkommen vor der Reform	Gemeindesteueraufkommen nach dem Reformvorschlag		Veränderung (±) des Gemeindesteueraufkommens nach dem Reformvorschlag (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Mehreinnahmen bei einer Erhöhung der Gemeindefinanzmasse aller Gemeinden um 1 Mrd. DM
			DM je Einwohner	DM je Einwohner	in v. H. des Steueraufkommens vor der Reform (Spalte 5 in v. H. von Spalte 4)	DM je Einwohner	DM je Einwohner
1	2	3	4	5	6	7	8
66	Dortmund	656 001	236	241	*101,8*	+ 4	19
67	Rheinhausen	72 921	233	252	*108,2*	+ 19	20
68	Gießen	71 673	231	235	*101,7*	+ 4	20
69	Aachen	176 864	229	242	*105,8*	+ 13	20
70	Erlangen	77 505	229	250	*109,6*	+ 22	25
71	Bad Godesberg	69 496	227	250	*110,4*	+ 24	25
72	Bamberg	73 164	227	233	*102,4*	+ 5	18
73	Pirmasens	51 992	226	241	*106,9*	+ 16	21
74	Berlin (West)	2 201 835	225	223	*99,2*	— 2	14
75	Freiburg	153 996	224	236	*105,3*	+ 12	20
76	Würzburg	121 707	224	241	*107,3*	+ 16	21
77	Lüneburg	60 514	222	245	*110,4*	+ 23	20
78	Regensburg	125 026	222	241	*108,2*	+ 18	21
79	Mülheim a. d. Ruhr	192 024	221	241	*109,0*	+ 20	22
80	Gelsenkirchen	373 623	218	215	*98,7*	— 3	17
81	Celle	58 773	215	235	*109,3*	+ 20	20
82	Trier	86 390	214	220	*102,6*	+ 5	17
83	Düren	53 359	205	216	*105,6*	+ 11	20
84	Hildesheim	99 574	204	233	*114,2*	+ 29	22
85	Paderborn	59 248	203	212	*104,1*	+ 8	18
86	Tübingen	53 351	203	219	*108,1*	+ 16	20
87	Porz	64 011	197	201	*101,9*	+ 4	20
88	Landshut	51 012	197	214	*108,6*	+ 17	19
89	Lünen	72 641	191	194	*101,5*	+ 3	17
90	Oldenburg	127 789	190	210	*110,5*	+ 20	20
91	Konstanz	57 961	189	205	*108,4*	+ 16	20
92	Wilhelmshaven	100 910	186	197	*105,9*	+ 11	18
93	Gladbeck	82 878	185	184	*99,6*	— 1	16
94	Hof	55 238	184	205	*111,1*	+ 20	20
95	Neumünster	74 851	183	219	*119,7*	+ 36	20
96	Castrop-Rauxel	87 033	183	189	*103,3*	+ 6	16
97	Oberhausen	259 471	183	199	*108,9*	+ 16	18
98	Wanne-Eickel	107 970	183	186	*101,9*	+ 3	17
99	Herne	108 439	181	192	*106,0*	+ 11	18
100	Göttingen	111 096	178	206	*115,7*	+ 28	19
101	Herten	52 702	173	172	*99,2*	— 1	15
102	Flensburg	96 240	171	196	*114,8*	+ 25	21

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 1965	Gemeindesteueraufkommen vor der Reform DM je Einwohner	Gemeindesteueraufkommen nach dem Reformvorschlag DM je Einwohner	Gemeindesteueraufkommen nach dem Reformvorschlag in v. H. des Steueraufkommens vor der Reform (Spalte 5 in v. H. von Spalte 4)	Veränderung (±) des Gemeindesteueraufkommens nach dem Reformvorschlag (Spalte 5 ⁒ Spalte 4) DM je Einwohner	Mehreinnahmen bei einer Erhöhung der Gemeindefinanzmasse aller Gemeinden um 1 Mrd. DM DM je Einwohner
1	2	3	4	5	6	7	8
103	Bottrop	112 936	167	175	*104,9*	+ 8	16
104	Kaiserslautern	86 214	167	204	*122,1*	+ 37	20
105	Delmenhorst	61 309	164	174	*106,1*	+ 10	17
106	Recklinghausen ..	128 778	162	179	*110,7*	+ 17	17
107	Bremerhaven	145 419	157	197	*125,2*	+ 40	21
108	Wattenscheid	80 987	155	173	*111,7*	+ 18	18

1. Als Gemeindesteueraufkommen ist zugrunde gelegt:
   a) vor der Reform:
   Das Realsteueraufkommen einschließlich Saldo des Gewerbesteuerausgleichs und der Grundsteuerbeteiligungsbeträge. Das Aufkommen aus den sonstigen Gemeindesteuern ist nicht berücksichtigt, da es für die Beurteilung der Reformvorschläge unerheblich ist.
   b) nach der Reform:
   Das Steueraufkommen wie zu 1 a), zuzüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Anmerkung 2), abzüglich des Saldos des Gewerbesteuerausgleichs und der Gewerbesteuerumlage (Anmerkung 3).
2. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entspricht einem Prozentsatz am proportionalen Sockel der Einkommensteuer, der den Gemeinden nach dem Wohnsitz der Steuerpflichtigen zugeordnet wird. Der Satz ist mit 27 v. H. so bemessen, daß sich für das Bundesgebiet im ganzen ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer errechnet, der den Gesamtbetrag der Gewerbesteuerumlage (Anmerkung 3) — unter Berücksichtigung nicht vermeidbarer Rundungsdifferenzen — ausgleicht.
3. Der Gesamtbetrag der Gewerbesteuerumlage beläuft sich auf 40 v. H. des Gewerbesteuer-Istaufkommens einschließlich Lohnsummensteuer, das 1965 im Bundesgebiet 10,3 Mrd. DM betrug. Die Umlage der einzelnen Gemeinden ist auf der Basis der Grundbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (Istaufkommen: Hebesatz × 100) in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd. DM berechnet. Der Umlagesatz ist mit 120 v. H. der Grundbeträge angesetzt; für das Bundesgebiet ergibt sich damit eine Gesamtumlage in Höhe von 4,1 Mrd. DM. Die im Gesetzentwurf vorgesehene unterschiedliche Berechnung der Umlage für Gemeinden mit Lohnsummensteuer und ohne Lohnsummensteuer wurde nicht berücksichtigt.
4. Die Gemeinden sind nach der Höhe des Steueraufkommens in DM je Einwohner vor der Reform (vgl. Anmerkung 1 a) geordnet.
5. Die Mehreinnahmen aus einer Verstärkung der Gemeindefinanzmasse fließen den Gemeinden im Wege einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (vgl. Anmerkung 2) zu; 1 Mrd. DM entspricht einer Heraufsetzung des Anteils am Proportionalsockel um 7 v. H. auf 34 v. H.
6. Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Entschließungen zu dem Gesetzentwurf

a) Eine abschließende Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, weil noch nicht feststeht, in welcher Fassung der vom Deutschen Bundestag beschlossene Artikel 106 GG Gesetzeskraft erhalten wird.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß den Gemeinden nach Artikel 106 Abs. 5 GG eine Beteiligung an der Einkommensteuer und eine Hebesatzkompetenz hierfür eingeräumt werden soll. Nur eine als echte Steuer ausgestaltete Gemeindeeinkommensteuer entspricht den auf Stärkung der Selbstverwaltung und der Verantwortung des Bürgers gerichteten wesentlichen Zielen der Reform. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung sobald wie möglich einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.

b) Der Bundesrat begrüßt die von der Bundesregierung mit der Vorlage angestrebte Verbesserung der kommunalen Finanzmasse. Er stellt fest, daß die Erhöhung der gemeindlichen Finanzausstattung damit einen Umfang von 2,2 Mrd. DM in 1970 erreichen wird (nach neuesten Schätzungen 1350 Millionen DM durch den vorliegenden Gesetzentwurf zuzüglich 850 Millionen DM aus dem Mehraufkommen der Mineralölsteuererhöhung um 3 Pf je Liter, das seit 1967 den Gemeinden als Vorwegmaßnahme auf die Gemeindefinanzreform zur Verfügung gestellt wird). Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das notwendige Ausmaß einer Verbesserung der kommunalen Finanzmasse und die hierfür im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushalts bestehenden Möglichkeiten vor einer endgültigen Entscheidung im Finanzplanungsrat zu erörtern sind.

Der Bundesrat hat sich wiederholt gegen die Absicht der Bundesregierung ausgesprochen, daß die weitere Verbesserung der kommunalen Finanzmasse im Zuge der Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer fast allein zu Lasten der Länder gehen soll. Er hat statt dessen gefordert, daß die hierfür notwendigen Mittel allein vom Bund aufgebracht werden, weil nur dadurch eine wirkliche Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung erreicht werden kann (vgl. III Nr. 3 der Begründung des vom Bundesrat am 15. November 1968 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965, Drucksache 588/68 — Beschluß). Der Bundesrat wendet sich deshalb mit Nachdruck gegen die Ausführungen in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, die erneut zum Ausdruck bringen, daß die Länder den weitaus größten Teil dieser Aufwendungen übernehmen sollen.

2. § 2 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Landesregierungen treffen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Ausschüttung des Gemeindeanteils sowie über die Berichtigung von Fehlern im Verteilungsschlüssel."

Begründung

Um den in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten Rechnung zu tragen, ist die Festlegung, wie und wann der Gemeindeanteil ausgeschüttet wird und wie Fehler im Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen sind, der Regelung durch die Länder zu überlassen.

3. **Zu § 3**

§ 3 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Erhöhung der Höchstbeträge ab 1. Januar 1971 auf 16 000 Deutsche Mark und 32 000 Deutsche Mark wird, wie bekanntgeworden ist, von den Koalitionsparteien nicht aufrechterhalten bleiben; es wird vielmehr eine Anhebung auf 80 000 Deutsche Mark/160 000 Deutsche Mark angestrebt.

Die Auswirkungen einer derartigen Anhebung sind bislang statistisch nicht ermittelt. Unterlagen werden frühestens und nur für drei Länder im Laufe des Februar oder März 1969 vorliegen. Auch eine Anhebung auf 16 000/32 000 Deutsche Mark auf der Basis der Statistik von 1968, deren Ergebnisse erst Ende Sommer 1971 vorliegen können, würde erhebliche rückwirkende Umstellungen im Finanzausgleichssystem bedingen.

Es ist daher nicht ausreichend, nur den Termin für die Erhöhung auf 16 000/32 000 Deutsche Mark um 1 Jahr hinauszuschieben, sondern geboten, die Weiterentwicklung bei dem Austausch eines Anteils der Gewerbesteuer durch einen Anteil an der Einkommensteuer einer Gesetzesnovellierung zu überlassen, sobald ausreichende Unterlagen eine ausgewogene Entscheidung zulassen.

4. **§ 4** und **§ 5** sind zu streichen.

   Begründung

   Folge des Änderungsvorschlags zu § 2.

5. **Zu § 6**

   a) § 6 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

   „(1) Gemeinden führen von dem Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist nach den Vorschriften über die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Bund und das Land aufzuteilen.

   (2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen durch den von der Gemeinde für das Erhebungsjahr der Umlage festgesetzten Hebesatz geteilt und mit 120 vom Hundert vervielfältigt wird."

   Begründung

   Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einbeziehung der Lohnsummensteuer in die Umlage führt zu unbilligen Ergebnissen. Sie hat eine Erhöhung der Umlage gerade bei solchen Gemeinden zur Folge, die durch die Reform ohnehin finanzielle Einbußen erleiden oder deren Finanzkraft nur unzureichend gestärkt wird.

   Die Umlage sollte deshalb, wie im ursprünglichen Referentenentwurf der Bundesregierung vorgesehen, nur von dem Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erhoben werden. Dabei ist nicht zu befürchten, daß die Gemeinden in verstärktem Umfang zur Erhebung der Lohnsummensteuer übergehen werden, da die Einführung der Lohnsummensteuer erfahrungsgemäß auf erhebliche kommunalpolitische Widerstände stößt.

   b) § 6 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember an das Finanzamt abzuführen."

   Begründung

   Die Termine zur Abführung der Umlage sollten auf die Vorauszahlungstermine nach dem Gewerbesteuergesetz abgestimmt sein. Anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen monatlichen Zahlungstermine wird deshalb eine vierteljährliche Abführung vorgeschlagen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Entschließung zum Gesetzentwurf)

Zu a)

Das Gemeindefinanzreformgesetz beruht auf der Neufassung von Artikel 106 GG durch das Finanzreformgesetz und wird daher erst in Kraft treten, wenn die Neufassung von Artikel 106 GG Gesetzeskraft erlangt hat. Die Frage des Hebesatzrechts für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer muß nach Auffassung der Bundesregierung einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben.

Zu b)

Die Bundesregierung ist bereit, das notwendige Ausmaß einer weiteren Verbesserung der kommunalen Finanzmasse und die hierfür im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushalts bestehenden Möglichkeiten noch vor der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf im Finanzplanungsrat zu erörtern.

Die Erörterung wird sich auch auf die Frage zu erstrecken haben, inwieweit die Verstärkung der Gemeindefinanzmasse vom Bund und inwieweit von den Ländern getragen werden soll. Der Bund hat durch den Verzicht auf 1 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugunsten der Gemeinden ab 1. Januar 1969 bereits eine erhebliche Vorleistung erbracht. Er ist auch bereit, einen weiteren Teilbetrag zu übernehmen. Keinesfalls können die Lasten aber allein vom Bund übernommen werden. Die Entscheidung wird der Gesetzgeber durch das gleichfalls noch in dieser Legislaturperiode zu beschließende Gesetz über die Neuverteilung der Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern ab 1. Januar 1970 zu treffen haben.

Zu 2. und 4. (§§ 2, 4 und 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates, auch den Zeitpunkt für die Abführung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer durch die Länder festlegen zu lassen, wird wegen der Abstimmung mit der entsprechenden Regelung im kommunalen Finanzausgleich zugestimmt.

Dagegen ist die vom Bundesrat vorgesehene Ermächtigung für die Regelung der Fehlerberichtigung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG abzulehnen, weil sie zu weit gefaßt ist. Eine bundesgesetzliche Regelung, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, ist im Interesse einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein vereinfachtes Verfahren zur Berichtigung von Fehlern vorzuziehen.

Zu 3. (§ 3 Abs. 2)

Die Frage der Heraufsetzung des Höchstbetrages für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal überprüft. Dabei wird auch der Vorschlag des Bundesrates einzubeziehen sein. Die Bundesregierung wird vor dem Beginn der Ausschußberatungen des Bundestages zusätzliches Material zur Beurteilung der verschiedenen Vorschläge für die Bemessung des Höchstbetrages vorlegen.

Zu 5.

zu a) (§ 6 Abs. 1 und 2)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Bemessung der Gewerbesteuerumlage allein nach den Grundbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Gemeinden mit Lohnsummensteuer zu Lasten aller übrigen Gemeinden führen.

zu b) (§ 6 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.